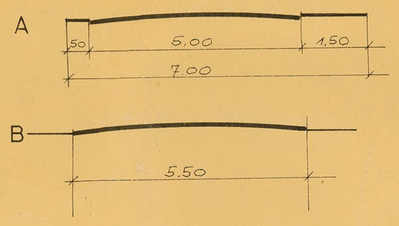
Gemeinde Hamminkeln
Bebauungsplan
"An der Weseler-
Landwehr"

1. Ausfertigung

STRASSENPROFIL M.1:100



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. NEBENANLAGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNUTZUNGS-VO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BNVO AUSGESCHLOSSEN DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
AUSSENANTENNEN SIND AN DER STRASSENSEITE DER GEBÄUDE NICHT ZULÄSSIG. EINRICHTUNGEN DER AUSSENWERBUNG, AUFSCHRIFTEN, ABBILDUNGEN, LEUCHTSCHRIFTEN U. Ä. SIND UNZULÄSSIG. FÜR FLACH ANGEBRACHTE SCHILDER BIS ZU 0,25 QM FLÄCHE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.

II. EINFRIEDIGUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGARTENFLÄCHEN MÜSSEN EINHEITLICH DURCH NIEDRIGE RASENKANTENSTEINE BEGRENZT WERDEN. SOWEIT EINFRIEDIGUNGEN VORGENOMMEN WERDEN, SIND DIESE IN NATURHECKEN BEZW. HOLZSPRIEGELZÄUNEN BIS ZU 60 CM HOHE ANZULEGEN.
DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SOFERN ES SICH NICHT UM VORGARTENGRENZEN HANDELT, KÖNNEN MIT EINER BELIEBIGEN EINFRIEDIGUNG (AUSSER MAUERWERK) BIS ZU 1,20 M HOHE VERSEHEN WERDEN.

III. DACHNEIGUNGEN

EINE DACHNEIGUNG BIS 30° IST ZULÄSSIG. EINE GRÖSSERE DACHNEIGUNG KANN BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE PLANUNG INNERHALB EINER BAUGRUPPE SICHERGESTELLT IST.

IV. DACHEINDECKUNGEN

DACHEINDECKUNGEN FÜR GENEIGTE DÄCHER: BRAUN-ENGOBIERTE, BLAUE ODER BLAUBUNTE DACHZIEGEL. AUSNAHMSWEISE KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EINE ANDERE DACHEINDECKUNG ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG INNERHALB EINER HÄUSERGRUPPE NACHGEWIESEN WIRD.

V. VERSCHIEDENS

DIE AUSFÜHRUNG EINES DREMPELS BIS ZU HÖCHSTENS 50 CM GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES LÄNGSSEITIGEN AUSSENMAUERWERKES MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
DIE FESTSETZUNG DER OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BEZW. BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE. O.K. ERDGESCHOSSBÖDEN IM ALLGEMEINEN NICHT MEHR ALS 50 CM ÜBER GELÄNDE.

DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ERFOLGTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBAUG UND § 4 DER 1. DV ZUM BBAUG.

x rot = 1. vereinfachte Änderung gemäß Ratsbeschluß vom 13. 3. 1967

Gemeindedirektor



71

GEMEINDE HAMMINKELN BEBAUUNGSPLAN „AN DER WESELER LANDWEHR" M.1:1000 GEMARKUNG HAMMINKELN FLUR 9

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
GEMARKUNGSGRENZE			
FLURGRENZE			
FLURSTÜCKSGRENZE			
EIGENTUMSGRENZE			
NEUE FLURSTÜCKSGRENZE			
GRENZE DES PLANBEREICHS			
STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE			
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE			
BAULINIE			
BAUGRENZE			
NUTZUNGSGRENZE			
STRASSENHÖHEN ÜBER NN.		•	

BAUGEBIETE

GEM. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1962	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
KLEINSIEDLUNGSGEBIET			
REINES WOHNGEBIET			
ALLGEMEINES WOHNGEBIET			WA
DORFGEBIET			
MISCHGEBIET			
GEWERBEGEBIET			
SONDERGEBIET			

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

	VORHANDEN	GEPLANT
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE		

BEBAUUNG

	VORHANDEN	GEPLANT	FORT-FALLEND
WOHNGEBÄUDE			
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE			
GARAGEN			
ARKADEN			
HAUPTGESIMSHÖHE	H.G.H.		
DACHNEIGUNG	D CHNG		
OFFENE BEBAUUNG	O		
GESCHLOSSENE BEBAUUNG	G		

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z I, II
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
BAUMASSENZAHL BMZ

VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

VORHANDEN: SCHWARZ NEU: ROT

- STRASSENBELEUCHTUNG
- VERKEHRSZEICHEN
- OMNIBUSHALTESTELLE
- TRAFOSTATION
- KABELSCHACHT
- KANALSCHACHT
- KANALLEITUNG

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG/ABZEICHNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1963 IM MASSTAB 1 : 1000 DURCH Neukartierung

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT.

WESEL, DEN

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG:

WESEL, DEN

LANDKREIS REES IN WESEL
KREISBAUAMT

KREISOBERBAURAT

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 10. 3. 1964 AUFGESTELLT WORDEN.

BÜRGERMEISTER STV. GEMEINDEDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 11. 3. 1964 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. IN DER ZEIT VOM 20. 3. BIS 21. 4. 1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STV. GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 10. 7. 1964 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER STV. GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF DEN 2. XI. 64
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STV. GEMEINDEDIREKTOR